



Im Insolvenzfall immer zur IG BAU

Die IG BAU sorgt dafür, dass ihre Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber im Insolvenzfall juristisch gesichert werden. Das bedeutet: Hilfestellung bei der Beantragung des Insolvenzgeldes und Anmeldung der ausstehenden Ansprüche zur Insolvenztabelle und zur Masse. IG BAU arbeitet im Insolvenzfall eng mit dem Insolvenzverwalter zusammen, so dass man stets und gut über die finanzielle Lage aber auch über die Zukunft des Betriebes informiert sind.

Mit dem Insolvenzfall und der Insolvenzeröffnung ist nicht automatisch die Zerschlagung oder Verwertung des Unternehmens/Betriebes zu erwarten. Der Insolvenzverwalter versucht einen neuen Interessenten/Investor für das insolvente Unternehmen zu finden. Dies ist meist vom Geschick des Insolvenzverwalters aber auch der Marktlage und Branchensituation abhängig. Findet sich ein Übernehmer, so wird zumeist in den betroffenen Betrieben umstrukturiert, jedoch verbleibt zumindest eine Kernmannschaft im Unternehmen.

Im Insolvenzfall ist zu beachten, dass arbeitsrechtlich keine Änderungen eintreten. Nach Insolvenzeröffnung kann jedoch der Insolvenzverwalter unter Berücksich-

tigung verkürzter Kündigungsfristen die Auflösung der Arbeitsverhältnisse betreiben. Die längste Kündigungsfrist beträgt nach Insolvenzeröffnung drei Monate. Die Kündigungen des Insolvenzverwalters sind auf dem Gerichtsweg nachprüfbar.

Interessenausgleich und Sozialplan

Im Fall der Zahlungsausgleich des Unternehmens stehen erhebliche Veränderungen an. Diese müssen mit Interessenausgleich und Sozialplan begleitet werden. Bei Zahlungsschwierigkeiten und der Insolvenz sind betroffene Arbeitnehmer bei fehlendem Betriebsrat noch schutzloser und sie können schnell aus dem Unternehmen „entsorgt“ werden.

Ein Interessenausgleich und ein Sozialplan kann jedoch nur dann mit dem Insolvenzverwalter vereinbart werden, wenn ein Betriebsrat im Betrieb besteht. Ohne diese betriebliche Interessensvertretung ist ein Abschluss des Interessenausgleich und Sozialplans nicht möglich. Jeder Betrieb sollte einen Betriebsrat haben, der sich von der IG BAU schulen und unterstützen lässt – sonst haben alle Arbeitnehmer/innen schlechte Karten. Wer hierzu nicht bereit ist, verzichtet auf eine gesetzlich vorgesehene Absicherung. Nur wenn ein Betriebsrat im Unternehmen besteht, kann im Insolvenzfall 1/3 der Masse für die Arbeitnehmer im Rahmen eines Sozialplanes verteilt werden, existiert kein Betriebsrat geht dieses Drittel an andere Gläubiger (die Banken und Zulieferer).

Bei der Bildung von Betriebsräten werden wir die interessierten Arbeitnehmer von Anfang bis zu Durchführung der Wahl und darüber hinaus von der IG BAU betreut und beraten.

Beitrittserklärung

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur IG Bauen-Agrar-Umwelt

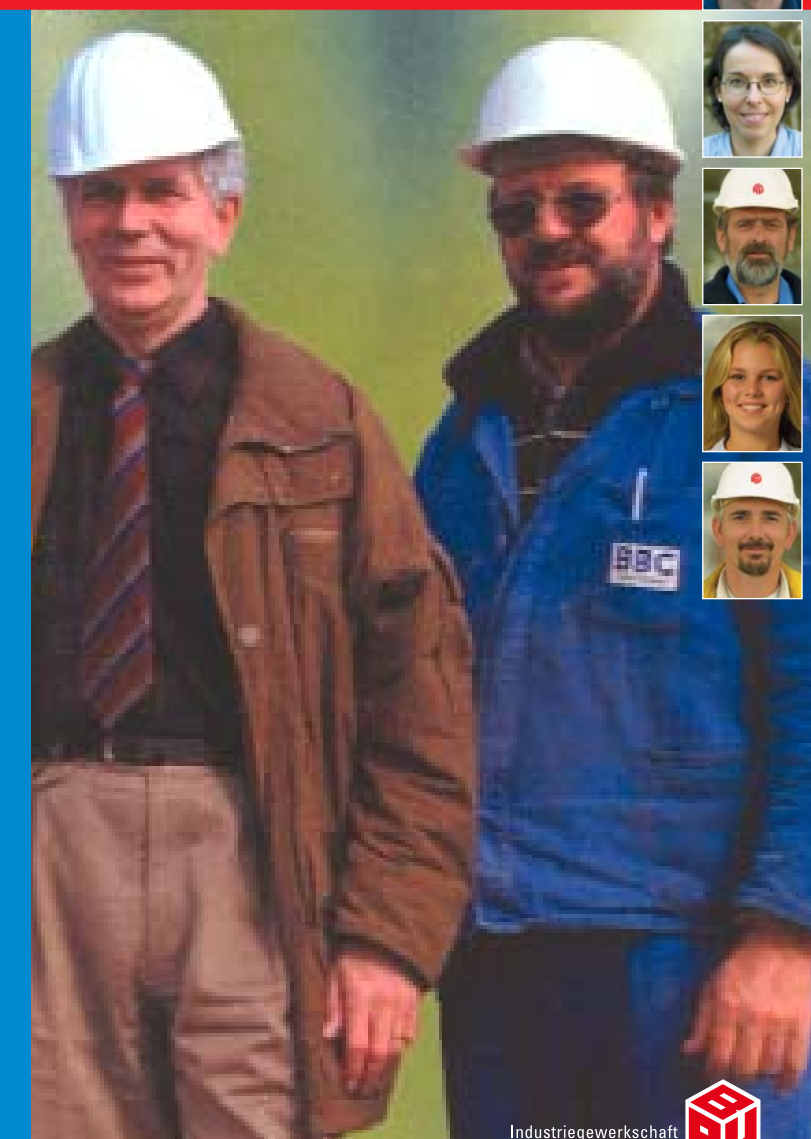
Name, Vorname			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon	E-Mail		
Geburtsdatum	Nationalität [D], [E], [F]	Nur für Auszubildende/ Ausbildung beendet	
tätig als			
Gewerbebranche			
Betrieb			
<input type="checkbox"/> beamtet <input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> gewerblich			
Tarif-Gehalt/Std.-Lohn	Teilzeit/Wochenstd.	Monatsbeitrag von	Die Beitragszahlung beginnt am
Mit der Unterschrift erkenne ich die Satzung der IG Bauen-Agrar-Umwelt an. Gleichzeitig ermächtige ich die IG BAU bis auf Widerruf, die von mir zu entrichtenden satzungsgemäßen Beiträge monatlich zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.			
Konto Nr.		BLZ	
(Genauer Name und Bezeichnung der kontoführenden Bank)			
Ort und Datum		Unterschrift der/des Eintretenden	
Aufnehmende/r (bitte deutlich lesbar schreiben)			

Die Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzes gespeichert.

Die IG BAU zum Thema

Zahlungsschwierigkeiten des Arbeitgebers

Hier wird geholfen!



Mitgliedschaft in der IG-BAU zahlt sich aus

Die IG BAU ist Interessensvertretung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Bereich Bauen, Agrar und Umwelt beschäftigt sind. Wir sind eine starke Gemeinschaft, die ausschließlich für die Belange ihrer Mitglieder tätig ist. Neben der tariflichen Arbeit, der Unterstützung der Betriebsräte bieten wir neben Rechtsschutz im Arbeits- und Sozialrecht, auch Beratung und Unterstützung in besonderen Fällen an:

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Arbeitgebers und erst recht im Insolvenzfall stehen wir an der Seite der Arbeitnehmer.

Wir wollen, trotz zahlreicher gesetzlicher Hürden unsere Mitglieder vor Einkommensverlusten schützen.

Ausbleiben der Arbeitsentgeltzahlungen

Bleibt die Leistung des Arbeitsentgeltes aus, darf sich der betroffene Arbeitnehmer nicht auf Vertröstungen einlassen, die geschuldete Lohnzahlung muss zügig schriftlich geltend gemacht werden. Diese Geltendmachung erfolgt über die IG BAU.

Beachten der tariflichen Ausschlussfristen

Wenn der Arbeitgeber in Zahlungsrückstand geraten ist, ist der ausstehende Lohn in sehr engen zeitlichen Fristen schriftlich geltend zu machen. Wird diese Ausschlussfrist versäumt, kann ein berechtigter Anspruch dann nicht mehr durchgesetzt werden.

Beispiel: Der Lohn für einen Maurer ist für den Abrechnungsmonat April am 15. Mai fällig. Der Arbeitgeber sagt, er zahle später. Wird die Ausstehende Arbeitsentgeltzahlung nicht bis zum 15. Juli beim Arbeitgeber abgegeben, kann der betroffene Maurer seinen Anspruch auch bei Gericht nicht mehr durchsetzen. Das geschuldete Arbeitsentgelt ist für ihn verloren. Ähnlich kurze Ausschlussfristen sind in anderen Gewerken geregelt. Die IG BAU berät dich gerne!

Das Leistungsverweigerungsrecht

Der Grundsatz – Lohn gegen Arbeit ist in jedem Fall zu beachten. Aber muss der Arbeitnehmer weiter arbeiten, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nicht mehr zahlen kann?

Bleibt der Lohn den zweiten Monat infolge aus, sollte der Arbeitgeber schriftlich abgemahnt werden. Diese Abmahnung erfolgt durch die IG BAU. Es wird dabei angedroht die Arbeitsleistung nicht mehr anzubieten, wenn keine Zahlung erfolgt.



Sollte der Arbeitgeber trotz Abmahnung nicht die Arbeitsentgeltzahlungen aufnehmen, kann das Leistungsverweigerungsrecht ausgeübt werden. In diesem Falle wird das Arbeitsamt Arbeitslosengeld zahlen, jedoch muss dieser Antrag bei der Arbeitsverwaltung gestellt werden. Das Arbeitsamt zahlt erst ab Eingang des Antrags das Arbeitslosengeld. Rückwirkend darf das Arbeitsamt nicht leisten.

Der Unterschied zwischen den Arbeitslosengeld und dem geschuldeten Lohn muss gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden, dafür sorgt die IG BAU.

Das Recht auf eigen Kündigung

Grundsätzlich ist niemand verpflichtet, bei einem Arbeitgeber zu arbeiten, der kein Arbeitsentgelt zahlt. Die Bedingungen, unter denen eine arbeitnehmerseitige Kündigung (sogenannte Eigenkündigung) nicht zur Verhängung einer Sperrfrist durch das Arbeitsamt führen, sind sehr kompliziert und im Gesetz nicht nachlesbar. Insofern ist hier vor jeder Eigenkündigung und vor dem Abschluss von Aufhebungsverträgen eine gute Beratung bei der IG BAU unbedingt notwendig.

Der Insolvenzfall

Gerät ein Unternehmen in die Schuldenfalle, kommt es schnell zu einem Insolvenzverfahren. Dieses beginnt mit dem Insolvenzantrag beim zuständigen Insolvenzgericht. Dieser Insolvenzantrag wird häufig vom Unternehmer selbst oder von den Sozialversicherungsträgern gestellt. Im Prinzip kann jedoch jeder Gläubiger des Unterneh-



mens einen solchen Insolvenzantrag stellen (Vorsicht: die Antragstellung zieht Kosten in nicht unerheblichen Umfang nach sich).

Bis zur Insolvenzeröffnung durch das Insolvenzgericht haben Arbeitnehmer für Anspruch auf ausstehendes Arbeitsentgelt, jedoch für höchstens drei Monate einen Anspruch auf Insolvenzgeld. Dieses wird vom Arbeitsamt nach Antragsstellung gezahlt, in der Regel, in Höhe des ausgefallenen Arbeitsentgeltes. Die Anträge auf Zahlung von Insolvenzgeld sind umfangreich und die Beratung und Unterstützung der IG BAU sollte in Anspruch genommen werden.